

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Kurzeinführung in den Aufgaben der ges. UV

- **Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung rund um den Reit- und Fahrsport**
 - **Mitgliedschaft und Zuständigkeit der**
 - **Verwaltungsberufsgenossenschaft**
 - **der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen**
 - **der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten**
 - **der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften**
 - **Kreis der versicherten Personen**
 - **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**
- **Gemeinsame Verantwortung für Fragen der Arbeitssicherheit**
- **Fragen zu Haftung und Rückgriff**
- **Das Haftungsrecht nach BGB**
- **Die Seminare der Verwaltungs - BG für Reiter und Gespannfahrer**
 - **im Haupt- und Landgestüt Neustadt / Dosse**
 - **im Landgestüt Moritzburg**
 - **in den Akademien Gevelinghausen, Storkau, Lautrach, Dresden**
 - **mit dem Provinzialverband Westfalen**
- **Zusammenfassung und Ausblick**

Die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind grundsätzlich alle Unternehmer als Zwangsmitglieder erfasst.

Der Grund für die Zwangsmitgliedschaft liegt in dem Ursprungsgedanken des Gesetzgebers, alle abhängig Beschäftigten oder gleichgestellte Personen in den Unternehmen einer ausreichenden sozialen Absicherung im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalles oder bei Vorliegen einer Berufskrankheit zuzuführen. Gleiche Überlegungen führten insbesondere bei der Fahrzeug-BG und der zuständigen landwirtschaftlichen BG zu einer satzungsgemäßen Pflichtversicherung der Unternehmer.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Rechtsvorgänger der heutigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) war die **Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung**.

Neben den Banken, Versicherungen und Verwaltungen und sonstigen Betrieben waren ihr auch die privaten Droschkenhaltungen zugewiesen, die von den Inhabern oder hohen Mitarbeitern der zugewiesenen Betriebe unterhalten wurden.

Für Interessierte sei deshalb am Rande darauf hingewiesen, dass zu den Mitgliedern des Gründungspräsidiums unserer Berufsgenossenschaft auch der **Urvater der deutschen Fahrlehre, Herr Rittmeister Benno von Achenbach** gehörte.

Bald nach Gründung erlies dieser Versicherungsträger auch Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von pferdebespannten Droschken. **Die letzte Version datiert von 1937.**

Mit dem Einzug der motorisierten Fahrzeuge geriet sie jedoch in Vergessenheit und wurde in der Folge nicht mehr angepasst. Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland gehörte sie dann nicht mehr zum geltenden Recht.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass schon die damaligen Vorschriften u.a. Regelungen über die **Kennzeichnungspflicht von Tretern und Beißern, die Notwendigkeit einer Rückenlehne für den Kutscher und die Notwendigkeit einer Feststellbremse** enthielten, deren Einhaltung schon damals von den Technischen Aufsichtsbeamten überwacht wurden.

Nach den Bestimmungen der §§ 121 und 128 SGB VII sind neben gewerbsmäßigen Stallhaltungen auch Reit- und Fahrvereine sowie nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen und Reittieren Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung. Die nachfolgende Übersicht gibt einen exemplarischen Überblick über Unternehmensarten und Zuständigkeiten.

Art des Unternehmens	Zuständige BG
Reit- und Fahrvereine	Verwaltungs-BG
Halter nicht gewerbsmäßig betriebener Fahrzeuge und Reittiere mit sportlicher Zielsetzung	Unfallversicherungsträger im Landesbereich
Stallgemeinschaften privater Reittierhalter und Fahrer	Verwaltungs-BG
Halter von Fahrzeugen und Reittieren mit gewerbsmäßiger Zielrichtung	Fahrzeug-BG
Halter von Fahrzeugen und Reittieren mit gewerbsmäßiger Zielrichtung als Nebenbetriebe anderer Gewerbezweige, z.B.: – der Gastronomie - der Landwirtschaft	Verwaltungs-BG Nahrungsmittel - BG Landwirtschafts- -BG
Stallhaltungen mit Wirtschaftsflächen, die ausschließlich der Unterhaltung oder dem Betrieb der Stallhaltung dienen, auch Pensionsstallhaltungen	Fahrzeug-BG
Reitlehrer ohne eigene Schulpferde (ambulante Trainer)	Verwaltungs-BG

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden grundsätzlich nur für die im „Unternehmen Beschäftigten“ oder versicherte Unternehmer (= versicherte Personen) gewährt.

Für Sonstige Sach- oder Körperschäden kann allenfalls eine privat abgeschlossene Haftpflichtversicherung eintreten.

Dieser Umstand macht es notwendig, im nächsten Abschnitt ganz kurz auf die verschiedenen „Versicherten Personen“ im o.a. Sinne einzugehen.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Der Kreis der versicherten Personen

Der Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist funktions- und tätigkeitsbezogen gegliedert. Grundsätzlich gilt:

a) Abhängig Beschäftigte

Jeder der a.G. eines schriftlichen oder mündlichen Arbeitsvertrages tätig wird. Aus dem Arbeitsvertrag müssen insbesondere die Weisungsrechte des Arbeitgebers und mögliche Entgeltregelungen erkennbar sein. In der ges. UV zählt schon die erste Mark, ggf. auch in Form eines Sachbezugs wie etwa kostenlose Übungs- bzw. Reitstunden oder Futtermittelüberlassung für das eigene Reittier. Eine Begrenzung des Lebensalters ist nicht vorgesehen, Kinder, Hausfrauen oder Rentner haben gleichermaßen Ansprüche auf Leistungen wie die klassischen Arbeitnehmer.

b) Gleichgestellte Personen

Unentgeltlich Tätige, z.B. Übungsleiter, Trainer, Platz- und Hallenwart oder helfende Kinder oder sonstige Vereinsmitglieder im Sportverein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ernsthafte Tätigkeit
- mutmaßlicher oder ausdrücklicher Wille des Unternehmers
- Tätigkeit dem Arbeitsmarkt zugänglich (also keine Ehrenämter !!)
- arbeitnehmerähnlich

Für Vereinsverantwortliche wird zur näheren Begriffsbestimmung und Erläuterung der Besuch entsprechender Seminare der Verwaltungs-BG empfohlen.

c) Unternehmer

Hier muss auf die einzelnen Berufsgenossenschaften abgestellt werden.

Die Unternehmer der Verwaltungs- BG sind grundsätzlich nicht pflichtversichert, sondern haben die Möglichkeit, sich durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung – also über einen separaten Vertrag – für unternehmerische Tätigkeiten unter den Schutz der gesetzlichen UV zu stellen.

Für Vorstandsmitglieder von Vereinen wird allerdings gem. § 49, Abs. 1, Buchstabe C der Satzung der VBG Versicherungsschutz auf der „Stätte des Unternehmens“ gewährt. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich aber nicht auf Wege, die notwendigerweise zurückgelegt werden müssen, um die Betriebsstätte zu erreichen oder die im Zusammenhang mit Vorstandstätigkeiten zurückgelegt werden (Ziffer 2.4.6 der Informationen für Sportvereine).

Die landwirtschaftliche Unternehmerversicherung ergibt sich erst mit der Eintragung in das Unternehmerverzeichnis nach entsprechend vorgeschaltetem Prüfverfahren.

Die Fahrzeug-BG trägt jeden Unternehmer unverzüglich nach Eingang einer automatisch übersandten Gewerbeanmeldung in ihr Verzeichnis ein. Änderungen sind nur in jährlichen Abständen möglich, dies gilt auch bei Stattgabe eines möglichen Befreiungsantrages, wenn dieser später als 14 Tage nach dem Aufnahmebescheid bei der FBG eingeht. Hierzu ist der Nachweis erforderlich, dass die genehmigte Gewerbetätigkeit nur nebenberuflich (andere Entgeltquellen nachweisen !) im Umfang von weniger als 15 Wochenstunden ausgeübt wird und dass weniger als 5 Mitarbeiter (auch gelegentlich !) beschäftigt werden.

Versäumt man nach Erteilung der Gewerbeerlaubnis, gleichzeitig einen Befreiungsantrag an die Fahrzeug-BG zu stellen, wird die Geschichte wenigstens für ein Jahr teuer, bei einer Versicherungssumme von 18.000 €, einer Gefährklasse 40 und einem Beitragsfuß von 1,10 € kostet der Spaß z.Zt. 1.519,20 € per anno.

Die umseitige Übersicht fasst die o.a. Ausführung wie folgt zusammen:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Wer ist wo versichert ?

Versicherungsschutz für Fahrer, Helfer	Freizeit Freizeitfahrer / Vereinsfahrten	Sport		Gewerbe / Gewerbliche Fahrer / gewerbsmäßige Fahrten				
		Sportfahrer im Straßenverkehr zB. Training	Sportfahrer bei genehmigter Veranstaltung	Unternehmer im eigenen Betrieb	als Nebenunternehmen eines anderen Hauptbetriebes zB: Hotel, Landwirtschaft Fremdenverkehrsverein	entgeltliche Tätigkeit des Vereins, zB: bei Hochzeit, Fahrlehrgang	Fahrschulen auch Ausbildung von Fahrwarten	Vertragsamateure auch bei Sponsoring
Verwaltungs-BG					X	X	X	X
Fahrzeug BG				X			X	
BG Nahrungsmittel- und Gaststätten					X			
Landwirtschaftliche BG					X			
sonstige Versicherungen z.B. für Insassen								
Landessportbund über Verein	X	X	X				X	X
priv. Haftpflicht	X	X	X	X	X			
Berufshaftpflicht				X	X	X	X	

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Gewährt werden Leistungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie laufende Geldleistungen während der Durchführung dieser Maßnahmen (vergleichbar mit dem Krankengeld) und Entschädigungsleistungen in Form von Verletzten- und Hinterbliebenenrenten. Im Hinblick auf den Umfang und die Höhe der Leistungen wird wiederum auf die o.a. Seminare der Verwaltungs-BG hingewiesen. Um Neugier zu wecken nur folgende Hinweise:

- ein Fall mit Querschnittverletzung kostet in den ersten 30 Monaten ca. 300.000,- € - Anlage 1 - !
- die Versicherteneigenschaft bei einem tödlichen Unfall entscheidet auch im Hinblick auf die Rentenversicherung über die Frage, ob der Gang zum Sozialamt notwendig wird oder nicht.

Gleichwohl ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung nicht nur wegen des Ersatzes von Sachschäden aus Sicht des Verfassers unumgänglich! Die Haftungsvorschriften der §§ 823 ff des BGB machen sonst das Fahren und Reiten zu einem Monopoly-Spiel mit unvorhersehbarem Ausgang, wenn Dritte in Unfälle einbezogen werden.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Maßnahmen der Unfallverhütung

Der Gesetzgeber hat den Berufsgenossenschaften folgenden Auftrag zugewiesen (§§ 1, 14, 17 SGB VII) :

Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Sie können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer und Versicherte zu treffen haben.

Zur Umsetzung dieses Auftrages erlassen die Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften und erarbeitet Umsetzungsrichtlinien sowie Schriftreihen zur Unfallverhütung. Daneben sind eine ganze Reihe weiterer nationale und internationale Schutzbestimmungen zu beachten.

Neben der direkten Beratung in den Unternehmen führt sie dazu Schulungen für Unternehmer und dessen Beauftragte durch.

Für den Bereich des Reit- und Fahrsports kann auf entsprechendes Material zurückgegriffen werden, an dessen Entwicklung die BG für Fahrzeughaltungen und die Verwaltungs - BG mitgewirkt haben.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Haftung und Rückgriff im Bereich des Reit- und Fahrsports unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Haftung gem. §§ 104 ff SGB VII

Mit der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung wurde der Unternehmer oder der Betriebskollege für den Fall eines Arbeitsunfalles von seiner Schadensersatzpflicht für Personenschäden (also inklusive etwaiger Schmerzensgeldansprüche) gegenüber einem Beschäftigten bzw. dessen Angehörigen auch nach anderen (zivilrechtlichen) Vorschriften befreit.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde oder im allgemeinen Straßenverkehr stattgefunden hat.

Mit dieser Regelung wirkt die gesetzliche Unfallversicherung wie eine Haftpflichtversicherung für die Unternehmer und die Betriebskollegen.

Von einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles ist sowohl bei einem direkten Vorsatz als auch bei einem bedingten Vorsatz auszugehen. Im Falle des direkten Vorsatzes wird eine bewusste und gewollte Herbeiführung des Schadens unterstellt.

Von bedingtem Vorsatz wird gesprochen, wenn der Verantwortliche oder Schädiger den späteren Schaden zwar nicht unmittelbar beabsichtigte, aber als möglich voraussah, trotzdem handelte und den Schaden billigend in Kauf nahm.

Rückgriff gem. §§ 110 ff SGB VII

Kommt die Berufsgenossenschaft nach Abschluss der Ermittlungen zu der Entscheidung, dass der Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, kann sie gegenüber dem Unternehmer bzw. den Betriebskollegen einen Rückgriff in Höhe der aufgewandten Unfallkosten geltend machen.

Der Begriff des Vorsatzes wurde bereits im vorherigen Absatz erläutert.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Betroffene die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt hat. Eine solche besonders krasse und schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Verantwortliche durch einfachste, ganz naheliegende Überlegungen hätte erkennen können, welche Gefahren in seinem Handeln innewohnen.

Ein Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften allein wird in der Regel nicht zur Annahme einer groben Fahrlässigkeit führen. Ist jedoch aus den Gesamtumständen des Falles erkennbar, dass dem Verursacher die einschlägigen Vorschriften bekannt waren und er sich dann in leichtsinniger Weise über diese hinweggesetzt hat, dürfte der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erfüllt sein. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer ausdrücklich auf eine besondere Unfallgefahr hingewiesen wurde und er gleichwohl gegen die einschlägigen Vorschriften und / oder Hinweise verstoßen hat.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Das Haftungsrecht nach BGB

Das BGB in seiner heutigen Form trat am 01.01.1900 in Kraft.

Reiter und Fahrer sollten die §§ 833 und 834 BGB beten können. Diese Vorschriften begründen die Gefährdungshaftung für Tierhalter und Tieraufseher.

Im Gegensatz zu allen anderen Tatbeständen der Gefährdungshaftung (Straßen- oder Luftverkehrsgesetz, Umwelthaftungsgesetz etc.) fehlt es bei den Tierhaltern an einer summenmäßigen Beschränkung. Man spricht deshalb davon, dass die Tierhalterhaftung nach § 833 Satz 1 BGB die strengste Haftung ist, die das deutsche Recht überhaupt kennt.

Wenn einer eine Lobby hat, dann kann er was bewegen...

Die strengste Haftung des deutschen Rechts tritt jedenfalls dann nicht ein, wenn man zum Personenkreis der Privilegierten gehört. Diese Entschärfung wurde schon am 30.05.1908 in das Gesetz eingefügt, nachdem die AGRAR-LOBBY Ostelbien an den richtigen Strängen gezogen hatte.

Die Konsequenzen werden wir sehen. Im nächsten Abschnitt beginnen wir mit den inhaltlichen Regelungsinhalten.

Wortlaut und Interpretation des § 833 BGB

§ 833 BGB (Haftung des Tierhalters)

Satz 1

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Satz 2

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Schon aus dem Wortlaut heraus ergibt sich, dass diese Vorschrift 2 von einander unabhängige Tatbestände regelt.

Der 1. Satz enthält - als Ausgleich für das erlaubte Risiko ein Tier zu halten - eine reine Gefährdungshaftung des Halters für solche Tiere, die nicht unter Satz 2 fallen.

Der 2. Satz privilegiert das beruflich bedingte Halten von bestimmten Tieren insofern, als nur für das schuldhaft unterlassene einer ordnungsgemäßen Aufsicht im Sinne des § 823 BGB gehaftet wird.

Wir beginnen mit: dem Begriff des Tieres

Die Lösung für dieses Sprachwirrwarr kann nur über die Methode der Gesetzesauslegung angestrebt werden. Eingedenk der einleitenden historischen Gegebenheiten will der Gesetzgeber mit der Sammelbezeichnung

... der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt zu dienen bestimmt ...

zum Ausdruck bringen, dass zwischen Luxustier oder Haus- und Nutztier zu unterscheiden ist.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Eine Unterscheidung besteht darin, zwischen zahmen und gezähmten Tieren zu unterscheiden, z.B.:

positiv: Hund, Schwein, Kuh, Schaf, Pferd
negativ: Reh, Affe, Wildschwein, Krokodil

Eine zweite Variante ergibt sich aus dem Grund der Haltung, z.B.

positiv: gewerbliche Haltung (Landwirte, Tierpark, gewerblicher Reitstall, Heidekutscher, Fahrer mit grds. Erlaubnis zur gewerblichen Kutschfahrt, Wachhunde und -katzen für Betriebe)

negativ: ideale Haltung (Hund im Privathaushalt, Reit- und Fahrvereine)

Das Ergebnis wird klarer, bleibt in Teilen wahrscheinlich aber unbefriedigend. Wer Recht braucht, der sollte zum Anwalt gehen.

Es folgt: der Begriff der Gefährdungshaftung (§ 833 S. 1 BGB)

§ 833 S. 1 BGB soll einen Ausgleich für die mit der Haltung von Tieren verbundenen Gefahren schaffen, gegen die sich Dritte praktisch nicht schützen können. Deshalb werden die mit der Tierhaltung verbundenen Risiken uneingeschränkt demjenigen zugewiesen, der diese Gefahren zu verantworten hat, der sie ggf. steuern und jedenfalls versichern kann.

Das Risiko der Tierhaltung umfasst das unberechenbare tierische Verhalten. Da die neuere Rechtsprechung den Tieren kein vernunftgesteuertes Verhalten zubilligt, sind alle u n g e l e i t e t e n Handlungen der Tiere als Ausgangslage für die Verwirklichung einer Tiergefahr geeignet. Diese Vorschrift ist deshalb z.B. auch schon dann angesprochen, wenn ein Mensch bei dem Anblick eines Tieres vor Schreck in Ohnmacht fällt oder stürzt oder wenn es zu einem Unfall kommt, weil sich ein Tier auf der Straße aufhält. Als Tierrisiko gelten damit auch Schäden aus:

Scheuen, Durchgehen, Ausschlagen, Beißen, Ausbrechen aus der Weide der unbeabsichtigte Deckakt.

Kritisch wird die Beurteilung immer dann, wenn die Beschädigung von einem unter menschlicher Leitung befindlichen Tier ausgeht, z.B. bei Reit- und Fahrpferden. Nicht der § 833 BGB sondern der § 823 BGB muss geprüft werden, wenn der Schaden durch die Steuerung seines Lenkers eingetreten ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn das Tier trotz Lenkung durch eine willkürliche Bewegung einen Schaden verursacht hat.

Ausgeschlossen von der Haftung nach Satz 1 sind die Tatbestände, die:

- a) nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst sind oder
- b) für die stillschweigender oder vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart war.

Beispiele

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

- a) keine Haftung: - Reiter weiß um die Gefährlichkeit eines Pferdes, will dem Halter jedoch seine bessere Reitkunst beweisen
 - Teilnahme mit fremdem Pferd am Springen oder bei einer Fuchsjagd
 - Überlassung eines Pferdes an einen Freund/Gefälligkeit
- b) keine Haftung: - Übernahme der Einwirkungsmöglichkeiten auf das Tier in vorwiegend eigenem Interesse oder zur Berufsausübung: Trainer, Zureiter, Dompteur, Jockey, Langzeitentleihung ggf. mit späterer Verkaufsabsicht, aber auch bei Anmietung eines Pferdes

Probleme: Tierarzt, Hufschmied

Es endet mit: der erforderlichen Sorgfalt (§ 833 S. 2 BGB)

Dem Halter von Haus- oder Nutztieren trifft nach § 833 Satz 2 BGB eine Verschuldenshaftung mit widerleglicher Verschuldensvermutung, d.h. der Tierhalter haftet für den durch das Tier verursachten Schaden, kann sich aber von der Haftung entlasten, wenn er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Dieser Nachweis der fehlenden Pflichtverletzung richtet sich nach den Eigenschaften des Tieres und betrifft sowohl die Aufsichtspflicht als auch den Umfang der zu beachtenden üblichen und ausreichenden Sicherungsmaßnahmen.

Obwohl die Rechtsprechung keinen absoluten Schutz eines Dritten verlangt, setzt sie gleichwohl relativ strenge Maßstäbe.

Die letzten Tendenzen zeigen auf, dass z.B. besonderer Wert auf Art, Höhe und Absicherung (Strom und Ketten) der Weiden sowie die regelmäßige und wiederkehrende Kontrolle von der Rechtsprechung gefordert werden.

Wortlaut und Interpretation des § 834 BGB

§ 834 BGB (Haftung des Tieraufsehers)

Satz 1

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 BGB bezeichneten Weise zufügt.

Satz 2

Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Diese Vorschrift beinhaltet nur das vermutete Verschulden (also keine Gefährdungshaftung !) und setzt eine gewisse Selbständigkeit des Tieraufsehers voraus. Damit ist sichergestellt, dass Bedienstete (Stallbursche, Reitlehrer), die nur auf Anweisung handeln, nicht belangt werden können. Anders zu beurteilen, wenn die Art der Tätigkeit einen Aufsichtsübergang vermuten lässt. So z.B. bei Hirten, Transportbegleitern, Viehkommissionären.

Wichtig ist, dass Tierhüter und Tierhalter gesamtschuldnerisch haften.

Pikant ist die Frage, wer für einen Schaden des Tieraufsehers haftet.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Anlage 1, Seite 1

Breitensport; Unfall eines Reitlehrers; Kategorie III

Am 04.08.95 verunglückt der Reitlehrer Felix H., als er im Rahmen einer Springstunde seinen Reitschülern das Anreiten an ein Hindernis vorführen will. Er stürzt dabei so unglücklich, daß er sich bei dem Sturz mehrere Wirbel bricht. Als Folge des Unfalls bleibt eine Querschnittslähmung bei bestehender Beweglichkeit des Oberkörpers zurück.

Herr H. ist im Hauptberuf Bankkaufmann. Nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit beschäftigt ihn die Bank im Innendienst weiter.

Eckdaten zur Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes:

13,5 Monatsgehälter a 6.200 DM als Bankkaufmann, 12 pauschale

Aufwandsentschädigungen a 400 DM als Reitlehrer.

Gesamt - JAV = 88.500,- DM.

Das Verletztengeld berechnet sich nach Ablauf der Lohnfortzahlung aus den regelmäßigen monatlichen Einkünften, zunächst wird das kalendertägliche Regelentgelt festgestellt:

a) 6.200,- DM aus dem Hauptberuf, geteilt durch 30 = 206,66 DM

b) 400,- DM aus dem Nebenjob, geteilt durch 30 = 13,33 DM

hiervon 80 %, höchstens jedoch netto = 80 % von 220,- DM = 176,- DM

Ein Vergleich mit dem Gesamtnetto- von 4.500 DM ergibt einen kalendertäglichen Zahlbetrag von 150,- DM

Die Berechnung der Rehabeiträge erfolgen auf der Grundlage des kalendertäglichen Regelentgelts und der Beitragssätze. Es ergibt sich:

a) Krankenversicherung = 1/1 Teil x 13,8 % von 220,- DM x 482 Tage

b) Pflegeversicherung = 1/2 Teil x 1,0% von 220,- DM x 482 Tage

c) Rentenversicherung = 1/2 Teil x 19,5% von 220,- DM x 482 Tage

d) Arbeitslosenversich. = 1/2 Teil x 6,5% von 220,- DM x 482 Tage

Die Eingliederungshilfe an den Arbeitgeber ist eine ergänzende Leistung zur beruflichen Rehabilitation. Sie beruht auf der Annahme, daß der Verletzte nach Rückkehr an den Arbeitsplatz seine alte Leistungsfähigkeit noch nicht wieder erreicht hat und er sich ggf. erst in ein neues Arbeitsgebiet einarbeiten muss.

Bei volkswirtschaftlich belegten Arbeitsplatzkosten von ca. 800,- DM pro Tag der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers wird so der Kostendruck des Arbeitgebers minimiert und der Arbeitsplatz kann i.d.R. erhalten werden.

Ausgehend von den Bruttolohnkosten - hier ca. 7.800,- DM pro Monat wird eine prozentuale Pauschale für die Dauer von bis zu 2 Jahren ausgehandelt, hier wurden 40 % für 6 Monate und danach 20 % für 12 Monate vereinbart.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Anlage 1, Seite 2

Leistungsübersicht über die Kosten bis zum Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit

Lfd. Nr.	Leistungsarten 04.08.95 - 12.01.97	Zeitraum / Aufwendungen	andere Träger
01	stationäre Heilbehandlung im Unfallkrankenhaus Hamburg	4.8.95 - 4.1.96 153 Tage a 1078,- DM164.934	164.934
02	Anschlussheilbehandlung in einer Reha - Klinik	5.1.96 - 14.10.96 282 Tage a 592,- DM 166.944	166.944
03	Belastungs- und Befähigungserprobung	- 12.01.97 89 Tage a 592 DM 52.668	entfällt
04	Versorgung mit kleineren und größeren orthopädischen Hilfsmitteln sowie jährliche Aufwendungen einschl. Förderung Behindertensport	Grundausrüstung 12.000 jährlich ca. 4.500 sonstige Versorgung p.A. 6.000	ca. 40 % 6.000
05	Verletztengeld und Reha - Beiträge bis zum Ende der stationären Behandlung	16.09.95 - 12.01.97 482 Tage a 150,- DM 72.300 Krankenvers. 14.634 Pflegevers. 530 Rentenvers. 10.339 Arbeitslosenvers. 3.447	nur bis zur Gewährung einer -EU - Rente
06	KFZ-Hilfe z. med. ,berufl. und soz. Reha nach Berechnung eines Eigenanteils	Umrüstungskosten 18.000	entfällt
07	Wohnungshilfe: Übernahme verletzungsbedingten Umbauten zur behinderten gerechten Wohnung	Umbau- und Einrichtungskosten = 186.200	entfällt
08	Berufliche Rehabilitation Einrichtung ein. behinderten gerechten Arbeitsplatzes <u>sowie</u> Eingliederungshilfe an den AG für die Dauer von 18 Monaten	als einmaliger Betrag = 22.000 Gesamtleistung gem. Aufstellung = 37.490	entfällt
	Gesamtaufwendungen	772.006,- DM	342.678,-

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminarreihe: Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten

Fachdozent: Thomas Litzinger

Anlage 1, Seite 3

Leistungsübersicht über die laufenden Kosten nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit

	Leistungsarten laufende Leistungen ab 13.01.97	Zeitraum / Aufwendungen pro Monat	andere Träger
09	Verletztenrente ab 13.01.97 2/3 des JAV = 100% MDE 59.000,- Jährlich 4.916,70 monatlich	ab 02/97 mtl.: 4.917 DM	entfällt
10	Krankengymnastik im Rahmen medizinischen und sozialen Reha	10 x im Monat ca. 700 DM	ca. 1/3
11	Gewährung des monatlichen Pflegegeldes zzgl Übernahme der RV-Beiträge für die Ehefrau, die die Pflege des Versicherten übernimmt	pauschal 2.200 DM in diesem Fall mtl. Ca.: 700 DM	entfällt
12	Kleidermehverschleißgeld mtl. Pauschale	170 DM	entfällt
13	anteilige Rückstellung für die Ersatzbeschaffung eines PKW nach ca. 8 Jahren mtl. Pauschale	300 DM	entfällt
	Gesamtaufwendung Per Monat Per Anno	 8.987 DM 107.840 DM	entfällt